ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DAS PRODUKT WALTROP STROM 2026

Ergänzend zu bzw. abweichend von den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Waltrop GmbH & Co. KG für den Eigenverbrauch im Haushalt“ für Strom finden für das Produkt die nachfolgenden Bedingungen Anwendung:

1. Vertragslaufzeit

Das Produkt hat eine **feste Mindestlaufzeit**, und zwar beginnend mit dem Zeitpunkt des von den Stadtwerken Waltrop bestätigten Tages des Vertragsschlusses und **endend mit Ablauf des 31. Dezember 2026**. Der Vertrag kann sowohl durch den Kunden als auch den Stadtwerken Waltrop erstmals zu diesem Zeitpunkt mit einer Kündigungsfrist von ei-nem Monat gekündigt werden. Anschließend läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit weiter, bis er von einer Seite mit einer Frist von einem Monat gekündigt wird.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

2. Preisgarantie; variable Preisbestandteile

Das Produkt verfügt über eine **Preisgarantie für den Grund- sowie Arbeitspreis** im Sinne der Ziffer 6.2 der AGB **bis zum 31. Dezember 2026**. Die in der Vertragsbestätigung aufgeführten Preise enthalten die Energie- und Vertriebskosten, die Konzessionsabgabe sowie die Entgelte für die Netznutzung. Ferner sind die Entgelte für den Messstellenbetrieb inklusive Messung – mit Ausnahme der Entgelte für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) – und die Mehrbelastungen aus der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage nach § 12 Abs. 1 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), des § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Stromsteuer (Regelsatz) sowie die Umsatzsteuer enthalten. Eine Preisanpassung nach Ziffer 6.6 der AGB ist bis zu zum Ablauf der Preisgarantie insoweit ausgeschlossen.

Von der Preisgarantie **ausgenommen sind jedoch Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen** nach Ziffer 6.3 der AGB sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 6.4 der AGB. Insoweit bleibt das Recht bzw. die Pflicht der Stadtwerken Waltrop zur Berechnung in der jeweils gültigen Höhe gegenüber dem Kunden unberührt. Der Kunde wird über eine Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Ein Sonderkündigungsrecht besteht in diesem Fall nicht.